

# VERORDNUNG

## der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach

über die Übertragung von Befugnissen  
an eine Berufungskommission

Gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Dezember 1997 verordnet:

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches wird einer Berufungskommission die Befugnis übertragen, im Namen der Gemeindevertretung Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu treffen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 26. Jänner 1988 über eine Berufungskommission in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Elmar Kolb*  
(Kolb Elmar)

angeschrieben am: 12. JAN. 1998  
abgenommen am: 23. MRZ. 1998

*Kolb*